

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Bekanntmachung

Zweite Richtlinie im Rahmen des Programms „Nachhaltig im Beruf – zukunftsorientiert ausbilden (NIB)“ (Förderung von Transformationsprojekten)

Inhalt

Förderziel und Fördergegenstand	3
1. Was ist der Kern der Förderung der Transformationsprojekte?	3
2. Was ist der Kern der Förderung des Metavorhabens?	4
3. Kann man sich gleichzeitig auf ein Transformationsprojekt und auf das Metavorhaben bewerben?	5
4. Welches Verständnis von Transformation liegt dieser Förderung zugrunde?	5
5. Gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Berufe und Branchen, die die Vorhaben adressieren können?	6
6. Kann auf bestehenden Konzepten aufgebaut werden?	7
7. Kann auch ein rein auf wissenschaftliche/konzeptionelle Arbeit ausgerichtetes Vorhaben als Transformationsprojekt gefördert werden?	7
8. Kann auch ein rein auf praktische Umsetzung ausgerichtetes Vorhaben als Transformationsprojekt gefördert werden?	7
9. Können auch Lehrkräfte an beruflichen Schulen oder hochschulische Lehrkräfte adressiert werden?	8
10. Wie werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert?	8
11. Was sind die NIB-Indikatoren?	8
12. Was sind „bereichsübergreifende Grundsätze (ehemals Querschnittsziele) und ökologische Nachhaltigkeit“ im ESF Plus (auch genannt: Querschnittsthemen)?	9
13. Was geschieht mit den Produkten aus den Projekten?	10
Förderbedingungen	10
14. Wann können die Projekte starten?	10
15. Wie lang ist die Projektlaufzeit?	10
16. Ab und bis zu welcher Höhe sind Ausgaben zuwendungsfähig?	10
17. Wie genau funktioniert die Anteilsfinanzierung über abgegrenzte Teilausgaben?	11
18. Zu welchen Ausgaben können Zuwendungen beantragt werden?	11
19. Wie hoch ist unsere Förderquote?	12
20. Welche Reisen zu NIB-internen Programmveranstaltungen müssen finanziell einkalkuliert werden?	12
21. Kann auch Stammpersonal gefördert werden?	12
22. Kann eine Projektpauschale durch Hochschulen oder vergleichbare Forschungseinrichtungen beantragt werden?	12

23. Dürfen Aufträge im Rahmen des Projekts an Dritte vergeben werden?	12
24. Was ist bei einer Vergabe zu beachten?	13
25. Wie werden Einnahmen aus dem Vorhaben während des Bewilligungszeitraums berücksichtigt?	13
Antragsberechtigte	14
26. Wer ist antragsberechtigt?	14
27. Sind auch Einzelunternehmende antragsberechtigt?	14
28. Kann auch aufgrund der Bemessungsgrundlage „Kosten“ (AZK) abgerechnet werden?	14
29. Kann man auch antragsberechtigt sein, wenn man bereits an einem NIB-Umsetzungsprojekt beteiligt ist?	14
30. Dürfen sich auch Vorhaben bewerben, die keine Erfahrungen mit Projekten zur sozial-ökologischen Transformation oder BBNE vorweisen können?	15
31. Wer kann Verbundpartner oder strategischer Partner werden?	15
Einreichung der Skizzen	15
32. Bis wann muss die Projektskizze vorliegen und auf welchem Weg ist die Einreichung der Skizze möglich?	15
33. Was ist das TAN-Verfahren, mit dem man Skizzen alternativ signieren kann?	16
34. Wie erfolgt die Darstellung des Arbeits- und Zeitplans?	16
35. Wie detailliert muss der Finanzplan in der Skizze dargestellt sein?	17
36. Legen Verbundpartner oder strategische Partner eine eigene Skizze vor?	17
37. Was gilt es bei einem „Letter of Intent“ (LOI) zu beachten?	17
38. Wie detailgenau muss die Vorhabenbeschreibung für den späteren Antrag sein – kann ich noch inhaltliche Teile aus der Skizze verwenden?	18
39. Wozu und wann finden Informationsveranstaltungen statt? Ist die Teilnahme verpflichtend?	18
40. Gibt es einen Newsletter?	18
41. Wie kann ich mich mit anderen Förderinteressenten austauschen und vernetzen oder einen Verbundpartner finden?	19
42. Wo erhalte ich Antworten auf weitere Fragen?	19

Förderziel und Fördergegenstand

1. Was ist der Kern der Förderung der Transformationsprojekte?

Gefördert werden Verbund- und Einzelvorhaben, die innovative und praxisorientierte Lösungsansätze der beruflichen Qualifizierung für die Unterstützung von Betrieben (insbesondere KMU) bei der Bewältigung und Gestaltung der sozial-ökologischen Transformation entwickeln und erproben. Fördervoraussetzung ist der innovative und praxisnahe Charakter der Vorhaben.

Inhaltlich wird dabei auf die beiden Transformationsbereiche „Energiewende“ und „Kreislaufwirtschaft“ abgezielt, so wie sie in der Förderrichtlinie beschrieben werden. Die Projekte sollten entsprechend dem Verständnis nachhaltiger Entwicklung sowohl ökologische und ökonomische als auch soziale Aspekte einbeziehen, wobei Schwerpunktsetzungen möglich sind. Weitere Spezifikationen werden nicht vorgegeben. Es werden somit alle Berufe, Branchen, Hierarchien, Funktionen oder sonstige Strukturen angesprochen, die Bedarfe an transformationsbezogener Kompetenzförderung in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Energiewende aufweisen (siehe auch Frage 5).

Zentral ist, dass unmittelbar bei den Betrieben (insbesondere KMU) Probleme identifiziert werden, denen mit neuartigen, innovativen Lösungswegen und Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des Projekts begegnet werden soll. Diese Lösungen sollen aus und mit der Praxis heraus entwickelt und erprobt werden, praxisnah und praxistauglich sowie gut skalierbar und für weitere Anwendungsmöglichkeiten adaptierbar sein. Den Betrieben sollen so geeignete Lösungsansätze zur Unterstützung in diesen Transformationsprozessen zur Verfügung gestellt werden. In der Förderrichtlinie werden als Beispiele für eine problemadäquate Herangehensweise neue technologische oder soziale Innovationen, innovative Akquise-, Umsetzungs- und Verstetigungsstrategien sowie Qualifizierungsformate oder Brücken zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitsakteuren genannt, es können und sollen aber auch weitere bzw. alternative innovative Maßnahmen gefördert werden.

Anders als in der ersten Förderung im Programm Nachhaltig im Beruf (NIB), die sich mit der Qualifizierung des betrieblichen sowie über- und außerbetrieblichen Ausbildungspersonals befasst und so über die nachhaltigkeitsorientierte Ausbildung Voraussetzungen für die Zukunft schafft, sollen nun in den Transformationsprojekten insbesondere jene Personengruppen die Zielgruppe der Projektmaßnahmen sein, die bereits jetzt in ihrer täglichen Arbeit von den Themen „Energiewende“ und „Kreislaufwirtschaft“ betroffen sind. Insbesondere Fachkräfte aller Hierarchiestufen, aber auch Führungskräfte, Auszubildende, Bildungspersonal, Personalentwickler/-innen, Weiterbildungsmentor/-innen, Berater/-innen von zuständigen Stellen, Innungen oder vergleichbaren Einrichtungen, Betriebsräte oder vergleichbare relevante Gruppen sollen in die Lage versetzt werden, Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil ihrer beruflichen Tätigkeiten zu etablieren und/oder dies bei Dritten zu fördern. Zielgruppen könnten beispielsweise auch ganze Belegschaften von KMU sein. Förderfähig sind zudem Konzepte, die sich an mehrere

Zielgruppen gleichzeitig wenden und/oder Vorhaben, die transformationsförderliche (betriebliche) Bedingungen schaffen und damit auf keine spezifische Personengruppe abzielen.

Die praktische Anwendbarkeit der entwickelten und erprobten Produkte / Ergebnisse / (Qualifizierungs-)Maßnahmen in der (betrieblichen) Praxis ist, neben der wissenschaftlichen Fundierung und Qualitätssicherung sowie dem Innovationsgehalt, zentrale Fördervoraussetzung. Diesbezüglich ist auch eine mögliche Verbreitung und Verstetigung über den Projektkontext hinaus bereits von Beginn an einzuplanen. Hierzu ist eine enge Einbindung geeigneter Multiplikatoren und Strategiepartner (beispielsweise auf Kammer- oder Verbandsebene sowie aus dem Fort- und Weiterbildungssektor) zu realisieren, deren Rolle zu beschreiben und schon bei der Skizzeneinreichung durch Letter of Intent (LOI) als möglichst aussagefähige Absichtserklärung nachzuweisen ist.

Darüber hinaus wird von den Transformationsprojekten erwartet, dem Metavorhaben sowie der fachlichen Programmstelle Einblicke inhaltlicher Art zu gewähren, sofern dies der Beantwortung übergreifender Fragestellungen sowie dem Programmmanagement dient.

2. Was ist der Kern der Förderung des Metavorhabens?

Zusätzlich zu den Transformationsprojekten wird ein Metavorhaben gefördert. Dieses ist querschnittlich zu den Transformationsprojekten angelegt und soll einerseits die Arbeiten und Ergebnisse der Transformationsprojekte unterstützen, andererseits auf übergreifender Programmebene selbst Forschungsfragen bearbeiten, die einen verallgemeinerbaren Anwendungsnutzen liefern. Darüber hinaus bildet das Metavorhaben eine Schnittstelle zwischen den Projekten und der fachlichen Programmstelle.

Für die Unterstützung der Projekte sind hinreichende Formate und Interaktionen einzuplanen, beispielsweise im Rahmen von Projektbesuchen, Interviews oder thematischen Workshops. Die Auswertung der Projektanträge und -berichte wären weitere Möglichkeiten. Die aktive Mitwirkung an den internen wie externen Programmveranstaltungen zu den Transformationsprojekten ist für das Metavorhaben obligatorisch und stellt eine weitere Interaktions- und Analysegelegenheit dar.

Denkbare unterstützende Tätigkeiten können sich z. B. auf die wissenschaftliche Fundierung oder Validierung von Projektmaßnahmen, fachwissenschaftliche Inputs oder Expertise zur Transformation, Energiewende oder Kreislaufwirtschaft oder wirtschaftspädagogische Expertise zur Didaktik, Kompetenzförderung sowie Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Zielindikatoren beziehen.

Für potentielle übergeordnete Forschungsthemen werden in der Förderrichtlinie als Beispiele die Strukturen und Prozesse in Betrieben genannt, die eine erfolgreiche sozial-ökologische Transformation insbesondere in und von KMU ermöglichen. Auch der Bezug transformativer Kompetenzen oder Future-Skills zu beruflichen Tätigkeiten bzw. berufsbezogenen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Forschungsfragen zur internationalen Perspektive (z. B. Österreich oder Norwegen), dem Bezug zur politischen Bildung, zur Reflexion oder Technikfolgenabschätzung werden beispielhaft angeführt.

Weitere Forschungsfragen, deren Beantwortung den Programmzielen dienlich sind und Betriebe bei der sozial-ökologischen Transformation anwendungsorientiert unterstützen können, sind zudem in der ersten Phase der Arbeiten des Metavorhabens zu identifizieren. Hierzu sind geeignete Methoden im Rahmen eines gestaltungsorientierten Forschungsansatzes mit den Projekten und ggf. weiteren Quellen/Daten einzusetzen und darzustellen. Zur Generierung solcher Forschungsfragen in Absprache mit der fachlichen Programmstelle und auf Basis von Auswertungen der Vorhabenbeschreibungen der Transformationsprojekte startet das Metavorhaben ca. vier Monate nach den Transformationsprojekten.

Als Schnittstelle zwischen der fachlichen Programmleitung und den Projekten werden u.a. regelmäßige Abstimmungen mit der fachlichen Programmstelle des BIBB, Mitwirkung bei Veranstaltung und Publikationen oder bei der Auswertung/Erstellung von Berichten (auf Anfrage durch die Programmstelle) erwartet.

Der Ergebnistransfer in die wissenschaftliche sowie Transformations- und (B)BNE-Community ist ebenso obligatorisch. Neben rein wissenschaftlichen Fachartikeln sind dazu geeignete Formate (z. B. in Form von Praxishandreichungen) mit der fachlichen Programmstelle abzustimmen.

Das Metavorhaben kann als Einzelvorhaben oder auch als Verbund unterschiedlicher Fachrichtungen gestaltet sein, um verschiedenartige Expertisen einzubeziehen. So wäre beispielsweise ein Verbund aus einem wirtschaftspädagogischen und einem technischen Lehrstuhl denkbar.

3. Kann man sich gleichzeitig auf ein Transformationsprojekt und auf das Metavorhaben bewerben?

Die Transformationsprojekte und das Metavorhaben können nicht in einem Vorhaben kombiniert werden. Wer das Metavorhaben durchführt, kann zudem nicht gleichzeitig ein (separates) Transformationsprojekt durchführen. Eine Einreichung von Skizzen für beides ist nicht zulässig.

4. Welches Verständnis von Transformation liegt dieser Förderung zugrunde?

Transformation ist ein facettenreicher Begriff. Im Rahmen der Energiewende und Kreislaufwirtschaft ist insbesondere die sozial-ökologische Transformation von Relevanz, wobei explizit alle Dimensionen der Nachhaltigkeit, also ökonomische, ökologische und soziale Aspekte, berücksichtigt werden sollen.

Sozial-ökologische Transformation beschreibt somit nicht ausschließlich Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes im Sinne einer schonenderen Nutzung der Umwelt und anderer planetarer Ressourcen sowie der Dekarbonisierung. Sie zielt auf einen ganzheitlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel, was beispielsweise auch soziale Gerechtigkeit, Selbstwirksamkeit von Akteur/-innen oder die Berücksichtigung von Bedürfnissen, Rechten und Beteiligung bei der Gestaltung dieser Transformation bei gleichzeitiger Wirtschaftlichkeit und Gewinnerzielung der Unternehmen beinhaltet.

In der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie werden mehrere sogenannte Transformationsbereiche identifiziert. Zur thematischen Eingrenzung bezieht sich die vorliegende Förderung insbesondere auf die beiden Bereiche Energiewende und Kreislaufwirtschaft, die in Bezug auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit umgesetzt werden.

In der Förderrichtlinie wird Energiewende wie folgt kontextualisiert: „Eine nachhaltige Transformation erfordert, dass der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien bis 2045 auf null reduziert wird. Dadurch können auch neue Wertschöpfungspotenziale für den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland geschaffen werden. Es geht somit um die CO₂-sparendere Gewinnung, effizientere Nutzung und Einsparung von Energie, Strom und Wärme.“

Kreislaufwirtschaft wird in der Förderrichtlinie wie folgt definiert: „Für eine nachhaltige Transformation sollte Wirtschaftswachstum vom Ressourcenverbrauch entkoppelt werden. Dies bedeutet die Umgestaltung der Wertschöpfungsmuster, die der Produktion zugrunde liegen. Mittlerweile sind dabei beispielsweise nachhaltige Lieferketten ebenso erforderlich wie die schonende Nutzung von Ressourcen durch längstmögliche Nutzung von Produkten, Wiederverwertung und Reparatur sowie Vermeidung von Abfällen.“

Die Ergebnisse, Produkte und Maßnahmen der Projekte können einzelnen thematischen Schwerpunkten zugeordnet werden, jedoch sollten diese Schwerpunktsetzungen inhaltlich immer eingebettet sein in die Vermittlung eines umfassenden Konzepts von Nachhaltigkeit und nachhaltigkeitsbezogener (beruflicher Handlungs-)Kompetenz. Daraus folgt ein Verständnis von Nachhaltigkeit nicht als isoliertes „Zusatzthema“, sondern als ein integrativ bei allen beruflichen Tätigkeiten und Arbeitsprozessen zu berücksichtigendes Handlungsprinzip.

5. Gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Berufe und Branchen, die die Vorhaben adressieren können?

Prinzipiell gibt es keinerlei Beschränkungen bezüglich der Adressierung von Branchen oder Berufsfeldern. Wichtiger ist, dass sich das Projekt mit beruflicher Bildung im Sinne von Qualifizierung und Kompetenzförderung zur sozial-ökologischen Transformation in Betrieben, insbesondere KMU, im Kontext der Energiewende und/oder Kreislaufwirtschaft beschäftigt und dabei innovative Lösungswege für konkrete Probleme der Betriebe sucht. Somit wären auch hierarchie-, berufs- oder branchenübergreifende bzw. -verbindende oder produkt-/rohstoffbezogene Ansätze möglich, sofern sie gut begründet sind und die Betriebe bei der sozial-ökologischen Transformation unterstützen. Dabei ist immer ein ganzheitliches Transformations- bzw. Nachhaltigkeitsverständnis zugrundeliegend, wie oben beschrieben wurde; eine rein technische Schulung, beispielsweise für die Montage von Wärmepumpen, wäre hier nicht förderfähig und entspräche auch nicht dem intendierten Innovationsansatz der Förderung.

6. Kann auf bestehenden Konzepten aufgebaut werden?

Ja, das ist möglich. Die Förderung zielt jedoch auf Innovation ab, d.h. es geht um neue Lösungen, um Betriebe bei der Transformation zu unterstützen. Falls es jedoch hilfreich und begründet dargestellt ist, hier auf bereits Vorhandenem aufzubauen, können im Vorhaben bestehende Verfahren und Strukturen entsprechend der Anforderungen der Transformation angepasst bzw. eingesetzt werden. Beispielsweise stehen Ergebnisse der BBNE-Modellversuche in Form von Lehr-/Lernaufgaben oder ganzen Qualifizierungskonzepten nach Branchen geordnet auf der Seite www.nachhaltig-im-beruf.de als Download oder Verlinkung zur Verfügung. Es können auch eigene oder anderweitig verfügbare Vorarbeiten einbezogen werden. Die Verantwortung für die Klärung und Sicherstellung lizenzrechtlicher Voraussetzungen liegt beim Antragstellenden.

Einfache Übertragungen bereits bestehender Konzepte beispielsweise auf andere Berufe oder Regionen würden jedoch dem Innovationsgedanken dieser Förderung nicht ausreichend entsprechen.

7. Kann auch ein rein auf wissenschaftliche/konzeptionelle Arbeit ausgerichtetes Vorhaben als Transformationsprojekt gefördert werden?

Nein, lediglich theoretisch-konzeptionelle Entwicklungen sind nicht Ziel dieser Förderung. Es handelt sich in diesem Förderprogramm um ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm, d.h. dass neben Analyse und Forschung auch Entwicklung und Erprobung stattfinden soll. Das heißt, es wird eine Kooperation von Wissenschaft und Praxis mit dem Ziel neuer Erkenntnisse, aber auch erprobter praxisnaher Anwendungsprodukte erwartet. Für Forschungseinrichtungen und Hochschulen wird darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich im Verbund mit mindestens einem oder mehreren Partnern aus der Praxis antragberechtigt sind, um reinen Theorieprojekten vorzubeugen. Bloße strategische Partnerschaften (bspw. über LOI) reichen hier nicht aus.

Die „Schlagkraft“ des jeweiligen Antragstellers bzw. des Projektverbundes für das beabsichtigte Vorhaben im Sinne der Ziele der Förderrichtlinie ist in jedem Falle ein wichtiges Auswahlkriterien für die Transformationsprojekte.

Bezüglich des Metavorhabens gilt das Dargestellte selbstverständlich nicht, hier ist ein wissenschaftlicher Ansatz wichtig und nötig. Dabei sind auch Verbundkonstellationen unterschiedlicher Fachrichtungen denkbar, z. B. von technischen und wirtschaftspädagogischen Lehrstühlen. Die Einbindung von Praxis- und Umsetzungspartnern, die ihre Mitarbeit über LOI bestätigen, wären hier nicht zwingend erforderlich bzw. je nach Forschungsfrage optional.

8. Kann auch ein rein auf praktische Umsetzung ausgerichtetes Vorhaben als Transformationsprojekt gefördert werden?

Antragstellende aus der betrieblichen Praxis oder der Praxis der beruflichen Bildung können auch alleine Vorhaben einreichen, sofern die wissenschaftliche Fundierung und Qualität der Prozesse und Ergebnisse sichergestellt werden kann, Innovationen nach neuestem Wissens- und Umsetzungsstandard implementiert werden und ggf. wissenschaftliche Expertise bei Bedarf

eingeholt werden kann. Eine reine Umsetzung bereits bestehender Konzepte ist nicht förderfähig, da dies dem Innovationsanspruch dieser Förderung nicht ausreichend entspricht. Antragstellende aus der Praxis sollten daher bedenken, dass die oben genannten Punkte in die Skizzen- und Antragsbewertung einfließen. Verbundprojekte als Kooperation von Wissenschaft und Praxis sollten zumindest in Betracht gezogen werden.

9. Können auch Lehrkräfte an beruflichen Schulen oder hochschulische Lehrkräfte adressiert werden?

Lehrende an (beruflichen) Schulen und Hochschulen sind nicht direkte Zielgruppe dieser Förderung. Sie könnten lediglich im Rahmen von lernortkooperativen Settings einbezogen werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten/ Inhalte eines jeden Projekts muss jedoch beim Betrieb, insbesondere KMU, liegen. Die Neu- oder Weiterentwicklung von Studiengängen kann nicht gefördert werden.

10. Wie werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert?

Die Definition ergibt sich aus der Empfehlung der Europäischen Kommission. Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Insbesondere diese Unternehmen benötigen Unterstützung, um die sozial-ökonomische Transformation umzusetzen und damit weiterhin am Markt zu bestehen.

11. Was sind die NIB-Indikatoren?

Sämtliche Projekte im Förderprogramm „Nachhaltig im Beruf – zukunftsorientiert ausbilden“ (NIB) sind aufgefordert, die relevanten Daten bereitzustellen, die für das Programm-Monitoring erforderlich sind. Hierzu zählen z. B. Teilnehmendenzahlen, sofern im Projekt beispielsweise Qualifizierungen durchgeführt werden, Netzwerk- und Kooperationspartner, Standort, Reichweite der Ergebnisse, etc. Auch für die Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Plus-Interventionen erfolgt eine Datenübermittlung, da diese für alle NIB-Förderungen gelten. Die Indikatoren lauten:

- Output-Indikator: „Zahl der zuständigen Stellen, Verbände und Bildungsinstitutionen, die nachhaltigkeitsrelevante Kompetenzen in der Ausbildung stärken“
- Ergebnisindikator: „Anzahl der zuständigen Stellen, Verbände und Bildungsinstitutionen, die BBNE-Angebote in das Portfolio aufnehmen“

Auch wenn in der Förderung der Transformationsprojekte (und des Metavorhabens) mehr die Entwicklung und Erprobung von innovativen Maßnahmen im Fokus steht als die Umsetzung und weitreichende Verbreitung, ist der Projektfortschritt auch mit diesen Indikatoren zu messen.

12. Was sind „bereichsübergreifende Grundsätze (ehemals Querschnittsziele) und ökologische Nachhaltigkeit“ im ESF Plus (auch genannt: Querschnittsthemen)?

Jedes Programm und jedes Projekt im Rahmen einer ESP Plus (Ko-)Finanzierung muss sich mit den bereichsübergreifenden ESF-Grundsätzen (ehemals Querschnittszielen) unter Hinzunahme der ökologischen Nachhaltigkeit auseinandersetzen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von den drei Querschnittsthemen. Diese sind kein Add-On, sondern als integraler Bestandteil zu sehen.

Das bedeutet:

Bei der Verfolgung ihrer Projektziele über alle Phasen der Planung und Umsetzung sind

- a) die Gleichstellung der Geschlechter,
- b) Antidiskriminierung sowie
- c) ökologische Nachhaltigkeit

zu berücksichtigen (siehe Kapitel 6.1 der Förderrichtlinie). Im Folgenden dazu einige Beispiele:

Im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit kann beispielsweise auf umweltfreundliche Beschaffung oder nachhaltiges Veranstaltungsmanagement geachtet werden, was u.a. das Catering oder die Entscheidung zwischen Online- oder Präsenzformaten betrifft. Nachhaltige Mobilität z. B. durch die Anreise zu Veranstaltungen oder zu Praxispartnern mit dem ÖPNV ist ein weiterer Faktor, ebenso wie die Ressourcenschonung, die u.a. bei Give-Aways oder Arbeitsmaterialien eine Rolle spielt. Die Sensibilisierung und Kompetenzentwicklung der eigenen Mitarbeitenden, beispielsweise über Workshops, könnte diesbezüglich ebenso wirksam sein.

Zur Gleichstellung der Geschlechter können der Abbau von Geschlechtsstereotypen sowie gendersensible Ansätze beitragen, z. B. in Produkten der Öffentlichkeitsarbeit oder in Lehr-Lern-Materialien. Eine angestrebte Geschlechterparität beispielsweise in der Wahl von Kooperationspartnern, Beiräten oder auch im eigenen Team sowie eine dahingehende Kompetenzentwicklung der eigenen Mitarbeitenden wären weitere mögliche Ansätze.

Die Beiträge zur Antidiskriminierung können ebenfalls vielfältig ausfallen. Ein barrierefreier Zugang zum Arbeitsplatz, zu Schulungen oder Qualifizierungsmaßnahmen, Tagungen, etc. sowie die Prüfung und Einhaltung von Antidiskriminierungsvorgaben im Sinne des AGG zählen genauso dazu wie der Abbau struktureller Diskriminierung durch unterschiedlichste Maßnahmen der Sensibilisierung oder dem Abbau von Hürden z. B. von Menschen mit Migrationshintergrund. Kompetenzentwicklung der eigenen Mitarbeitenden beispielsweise zu interkulturellen Kompetenzen können sich hier positiv auswirken.

Sie sind angehalten, Ihre Ansätze zur Integration der ESF-Querschnittsthemen in die Vorhabendurchführung bereits in der Projektskizze darzulegen. Ihre Ausführungen gehen in die Bewertung der Skizze ein. Mehr zu den ESF-Querschnittsthemen sowie Hilfen und Beratungsmöglichkeiten finden Sie unter www.fagt-esf.de und unter www.esf.de.

13. Was geschieht mit den Produkten aus den Projekten?

Sämtliche Produkte, beispielsweise Qualifizierungskonzepte, Lehr-Lern-Materialien, finale Konzepte, Tools, Handbücher oder ähnliche analoge wie digitale Produkte sind über die fachliche Programmstelle im BIBB sowie ggf. weitere Platzierungen der Öffentlichkeit kostenlos als open access (OA) oder open education research (OER) zur Verfügung zu stellen. Technische Innovationen, Inhalte auf Online-Plattformen oder Vergleichbares sind entsprechend so aufzubereiten und zu verlinken, dass ein unkomplizierter, kostenfreier bzw. barrierefreier Zugang möglich ist oder, wo nicht möglich, aussagefähige Demoversionen mit anschließender Zugangsmöglichkeit gewährt werden können. Das BIBB führt dazu eine Sammlung von Produkten, die zukünftig für alle NIB-Projekte stetig erweitert und den Inhalten sowie Bedürfnissen der Zielgruppen angepasst wird (derzeit unter: www.bibb.de/de/85132.php). Veröffentlichungen ausschließlich als kostenpflichtige Printversionen oder mit aufwendigem Registrierungsprozess, sind zu vermeiden. Bei Förderbeginn werden Ihnen Richtlinien zur korrekten Setzung von Logos, der Förderhinweise u.a. gegeben, diese sind einzuhalten. Der fachlichen Programmstelle im BIBB sind Belegexemplare zuzusenden.

Förderbedingungen

14. Wann können die Projekte starten?

Es wird ein Laufzeitbeginn der Transformationsprojekte ab 01.10.2025 angestrebt. Das Metavorhaben soll ca. vier Monate nach hinten versetzt starten, also etwa ab Januar 2026. Dieser zeitliche Versatz ist nötig, da für die inhaltliche Arbeit des Metavorhabens die Bewilligung der Transformationsprojekte und der Einblick in deren finale Vorhabensbeschreibungen eine Voraussetzung darstellt.

15. Wie lang ist die Projektlaufzeit?

Es ist eine Förderung von in der Regel 36 Monaten vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Transformationsprojekte als auch für das Metavorhaben, wobei das Metavorhaben ca. vier Monate später starten soll.

16. Ab und bis zu welcher Höhe sind Ausgaben zuwendungsfähig?

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 200.000 EUR pro Einzelvorhaben bzw. Verbundpartner betragen. Die Fördersumme hängt von den geplanten Arbeiten ab, eine Obergrenze ist nicht festgelegt. Allerdings wird eine realistische und nachvollziehbare Budgetplanung vorausgesetzt und darauf hingewiesen, dass sich die Projekte stets im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewegen sowie die Arbeitspakete zu den Zielen der Förderung beitragen müssen.

17. Wie genau funktioniert die Anteilsfinanzierung über abgegrenzte Teilausgaben?

Die Gesamtausgaben werden in förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben aufgeteilt. Die förderfähigen Ausgaben (siehe Kapitel 5 der Förderrichtlinie und Frage 18 der FAQ) werden im Finanzierungsplan als verbindlicher Teil der Förderung dargestellt und sind Grundlage für die Bemessung der Zuwendung. Für die förderfähigen Ausgaben wird die Zuwendung zu 100 Prozent gewährt. Weitere als die in der Förderrichtlinie aufgelisteten Ausgaben sind nicht förderfähig und werden außerhalb des Finanzierungsplans in einem Formblatt zur Projektgesamtplanung sowie im Verwendungsnachweis dargestellt. Diese Ausgaben müssen vom Zuwendungsempfänger als Eigenbeteiligung selbst getragen werden.

Die Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger allein tragen muss, sind im Förderantrag und im Verwendungsnachweis mit jeweils einer Summe je Kategorie darzustellen. Sie brauchen aber nicht im Einzelnen belegt zu werden. Soweit Anlass besteht, kann die Bewilligungsbehörde im Detail Auskunft zu den nicht förderfähigen, aber für das Projekt notwendigen Ausgaben verlangen. Werden diese Ausgaben nicht im angeforderten Umfang vom Zuwendungsempfänger erbracht und somit die verpflichtende Vorgabe einer angemessenen Eigenbeteiligung nicht erfüllt, kommt eine Kürzung der Zuwendung oder ein Widerruf der gesamten Zuwendung in Betracht.

18. Zu welchen Ausgaben können Zuwendungen beantragt werden?

Förderfähig gem. Kapitel 5 der Förderrichtlinie sind:

- Personalausgaben inklusive Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte,
- Ausgaben für projektbezogene Dienstreisen sowie Unterbringung im Inland für das Projektpersonal, unter anderem für Arbeitstreffen mit Verbundpartnern oder strategischen Partnern, dem Metavorhaben oder (anderen) Transformationsprojekten, für Betriebserkundungen, für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen oder projektrelevanten Veranstaltungen sowie
- Ausgaben, die über den üblichen Geschäftsbedarf hinausgehen und ausschließlich für die Innovation der Projektidee maßgeblich und notwendig sind.

Mit dem letzten Punkt sind Sachausgaben gemeint, die über den üblichen Arbeitsbedarf hinausgehen und speziell zur Zielerreichung des Projekts dienen, z. B. zur Erstellung und Aufbereitung von Lehr-Lern-Materialien oder einer Qualifikationsmaßnahme. Dazu gehören z. B. Lizenzen für Software oder Material für die Erprobung einer Schulung, die Einrichtung einer Zukunftswerkstatt oder dergleichen. Ausgaben für Mieten von Büroräumen oder Büroartikel wie Bleistifte, Papier oder Laptops sind nicht zuwendungsfähig. Diese Ausgaben sind als Eigenanteil einzubringen und werden vorausgesetzt, da sie nicht speziell nur für den Projektkontext im Sinne der Innovation zu verwenden sind.

19. Wie hoch ist unsere Förderquote?

Bei der Finanzierungsart gemäß Kapitel 5 der Förderlinie werden die förderfähigen Ausgaben zu 100 % gefördert. Für alle anderen Ausgaben ist keine Förderung möglich. Dies gilt unabhängig von der Institutionsart der Antragstellenden. Die Förderung in dieser Richtlinie des Programms stellt zudem keine Beihilfe gemäß Art. 107 ff. AEUV dar.

20. Welche Reisen zu NIB-internen Programmveranstaltungen müssen finanziell einkalkuliert werden?

Es werden halbjährlich Vernetzungstreffen auf Programmebene veranstaltet, voraussichtlich v.a. in Bonn. Die Teilnahme mindestens einer Vertretung jedes Verbundpartners wird erwartet. Davon wird eine Tagung im Jahr als internes themenbezogenes Arbeitsforum konzipiert, das zweite Treffen als zweitägige Veranstaltung, ggf. mit (teil-)öffentlicher Teilnahmemöglichkeit. Das erste Treffen wird als Kick-Off-Tagung und das letzte als Abschlusstagung betitelt. Diese insgesamt sechs Veranstaltungen sind verpflichtend bei den Reisekosten einzukalkulieren.

21. Kann auch Stammpersonal gefördert werden?

Die Personalausgaben für ständig Bedienstete (Stammpersonal), also auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführte und bezahlte Bedienstete, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. In Ausnahmefällen kann es jedoch erforderlich sein, ständige Bedienstete im Vorhaben einzusetzen. In diesem Fall können die Personalausgaben für eine Ersatzkraft der bzw. des im Vorhaben eingesetzten ständigen Bediensteten als Zuwendung geltend gemacht werden. Personen, die z. B. im Rahmen eines Projekts einen befristeten Arbeitsvertrag bei dem Antragstellenden haben oder regelmäßig für einen befristeten Zeitraum auf Projektstellen arbeiten, gelten nicht als ständige Bedienstete.

22. Kann eine Projektpauschale durch Hochschulen oder vergleichbare Forschungseinrichtungen beantragt werden?

Nein, eine Projektpauschale zur anteiligen Finanzierung der indirekten Projektausgaben wird nicht gewährt. Dies gilt sowohl für die Transformationsprojekte als auch für das Metavorhaben.

23. Dürfen Aufträge im Rahmen des Projekts an Dritte vergeben werden?

Auftragsvergaben sind nur bezogen die auf Position F0839 und F0835 zulässig. Die Gesamthöhe der Aufträge an Dritte darf die Höhe der selbst erbrachten Leistungen nicht überschreiten. Sie sind zuwendungsfähig bis zu einer Höhe von max. 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben, wenn der Einsatz externer Kräfte für die Erreichung des Projektziels notwendig ist und bestimmte Teilaufgaben nicht mit internen Projektmitteln zu bewältigen sind. Die gezahlten Honorare sind bis

zu 100 Prozent förderfähig. Die Kernleistung bzw. die Hauptarbeitspakete des Projekts dürfen nicht zum überwiegenden Teil an Dritte übertragen werden.

24. Was ist bei einer Vergabe zu beachten?

Grundsätzlich unterliegt die Beauftragung von externen Projektleistungen dem Vergaberecht. Die vergaberechtlichen Bestimmungen bzw. das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Die Beauftragung ist immer schriftlich zu dokumentieren (Vergabevermerk).

Die Art des Vergabeverfahrens richtet sich nach dem Auftragswert. Um die Wirtschaftlichkeit der Vergabe zu gewährleisten, sind folgende Ausführungsbestimmungen zu beachten:

- Lieferungen und Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag gemäß § 14 UVgO)
- Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) können nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten im Rahmen der Verhandlungsvergabe vergeben werden.
- Bei Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (ohne USt.) bis 30.000 € (ohne USt.) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (inkl. Leistungsbeschreibung).

Bitte beachten Sie, dass eine wirtschaftliche Beschaffung immer auch umweltfreundlich sein soll. Wir weisen auf die Lebenszykluskosten hin, die bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit beachtet werden sollen und Zuschlagskriterium sind. Weitere Informationen zu umweltfreundlicher Beschaffung erhalten Sie auf <http://www.beschaffung-info.de>.

25. Wie werden Einnahmen aus dem Vorhaben während des Bewilligungszeitraums berücksichtigt?

Treten nach der Bewilligung neue Deckungsmittel hinzu, so reduziert sich die Zuwendung. Neue Deckungsmittel können z. B. weitere Zuwendungen, nicht zweckgebundene Spenden oder Vermarktungserlöse sein.

Es handelt sich hier um die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, in denen innovative Maßnahmen der beruflichen Bildung entwickelt, erprobt und für den Transfer aufbereitet werden. In diesem Sinne sollen beispielsweise Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Projektlaufzeit kostenlos bzw. kostendeckend angeboten werden. Sämtliche Produkte sind zudem über die fachliche Programmstelle sowie ggf. weitere Platzierungen der Öffentlichkeit kostenlos als open access (OA) oder open education research (OER) zur Verfügung zu stellen. Veröffentlichungen ausschließlich als kostenpflichtige Printversionen sind zu vermeiden (siehe dazu Frage 13). Sollten Produkte innerhalb der Projektlaufzeit bereits bis zur Marktreife gebracht und beispielsweise bei Bildungsanbietern vermarktet werden können, so sollen dafür zunächst

entsprechende Geschäftsmodelle entwickelt und vorgelegt werden. Diese können erst nach Ende der Projektlaufzeit zur Umsetzung kommen.

Wir gehen aktuell davon aus, dass somit keine Vermarktungserlöse entstehen. Sollten neue Deckungsmittel hinzutreten, informieren Sie bitte umgehend die fachlichen und administrativen Programmstellen.

Antragsberechtigte

26. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts, z. B. Kammern, Innungen, Verbände, Bildungsträger, Träger von Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, Wirtschaftsförderungen, Kommunen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, ausbildende sowie ausbildungsbefähigte Unternehmen, Vereine und ähnliche.

27. Sind auch Einzelunternehmende antragsberechtigt?

Nein, Einzelunternehmende sind (wie alle natürlichen Personen) nicht antragsberechtigt. Antragsberechtigung erlangen Einzelunternehmende nur als Teil eines Zusammenschlusses zu einer juristischen Person oder Personengesellschaften des privaten Rechts; nicht in ihrer Rolle als Einzelunternehmende selbst.

28. Kann auch aufgrund der Bemessungsgrundlage „Kosten“ (AZK) abgerechnet werden?

Nein, in dieser Förderung ist eine Finanzierung von Kosten nicht vorgesehen. Alle Antragstellenden, auch Unternehmen, von Bund und/oder Ländern grundfinanzierte Forschungseinrichtungen u.a. haben grundsätzlich die Möglichkeit, über Ausgaben abzurechnen. Die hier geltende Finanzierungsart der abgegrenzten Teilausgaben (siehe Frage 18) bietet dafür günstige Voraussetzungen. Förderquoten in Abhängigkeit von der Organisationsform kommen hier nicht zur Anwendung.

29. Kann man auch antragsberechtigt sein, wenn man bereits an einem NIB-Umsetzungsprojekt beteiligt ist?

Ja, das ist möglich, sofern Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Dies betrifft zum einen die geförderten Projektinhalte, d.h. die Vorhaben müssen sich in ihrer Ausrichtung und Zielstellung unterscheiden. Synergien, z. B. bereits vorhandene Netzwerke, Technologien, o.ä. dürfen auch in dieser Förderung genutzt werden, wenn es den Programmzielen (z. B. zur Innovation oder Unterstützung von Betrieben) dient. Zum anderen betrifft es die Finanzierung:

Personen/Mitarbeitende können insgesamt nicht über einen Stundenanteil von 100 Prozent hinaus gefördert oder z. B. Veranstaltungen oder Dienstreisen nicht doppelt abgerechnet werden.

30. Dürfen sich auch Vorhaben bewerben, die keine Erfahrungen mit Projekten zur sozial-ökologischen Transformation oder BBNE vorweisen können?

Ja. Ziel der Förderung sind explizit neue, innovative Ansätze der beruflichen Bildung, so dass bisherige explizite Projekterfahrung zur sozial-ökologischen Transformation oder zur Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung nicht vorausgesetzt werden. Demnach muss auch nicht auf bereits bestehenden Konzepten oder Produkten aufgebaut werden, sondern neue Fragen und Lösungswege sind willkommen.

Gleichwohl fließen in die Skizzenbewertung sowohl bei den Transformationsprojekten als auch beim Metavorhaben (siehe Kapitel 7.2.1 der Förderrichtlinie) z. B. ein Verständnis über die betrieblichen Herausforderung bei der sozial-ökologischen Transformation oder Kenntnisse zum „state of the art“ und möglichen Innovationen im Bereich der beruflichen Bildung ein.

31. Wer kann Verbundpartner oder strategischer Partner werden?

Verbundpartner kann jede Organisation werden, die antragsberechtigt ist. Ein Verbund besteht aus mindestens zwei Partnern, die maximale Anzahl an Verbundpartnern hängt von der fachlichen Notwendigkeit (klar umrissene, voneinander abgrenzbare Arbeitspakete der einzelnen Verbundpartner) ab.

Strategischer Partner hingegen kann jede Einrichtung werden, die das Gelingen des Projektvorhabens entscheidend voranbringt. Ein strategischer Partner reicht keinen Förderantrag ein. Eine aussagekräftige Absichtserklärung („Letter of Intent“ - LOI) ist für diese Fälle mit der Einreichung der Skizze vorzulegen (siehe auch Frage 37). Die Aussagekraft steigt u.a. damit, wie konkret und verbindlich die angekündigten Unterstützungsleistungen für das jeweilige Projektvorhaben sind.

Einreichung der Skizzen

32. Bis wann muss die Projektskizze vorliegen und auf welchem Weg ist die Einreichung der Skizze möglich?

Die Skizze muss bis zum 15.02.2025 mittels easy-Online (siehe https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BIBBA42&b=NIB_A42-TP) übermittelt worden sein. Projektskizzen, die nach diesem Datum eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Rechtsverbindlichkeit wird die Skizze im System mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Das Abfotografieren und anschließendes Einfügen der eigenen Signatur (z. B. mit einem Bildbearbeitungsprogramm) stellt keine qualifizierte elektronische Signatur (QES) dar, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht. Sollten Sie weder über die technischen Voraussetzungen hierfür verfügen noch die Skizze vom zeichnungsberechtigten Bevollmächtigten via TAN-Verfahren übermitteln lassen können, so können Sie in diesem Ausnahmefall die Skizze zusätzlich zur digitalen Übermittlung in „easy- Online“ auch in Papierform unterschrieben einreichen (siehe Kapitel 7.2.1 der Förderrichtlinie).

33. Was ist das TAN-Verfahren, mit dem man Skizzen alternativ signieren kann?

Das TAN-Verfahren ist eine zusätzliche Einreichungs-Option in easy-Online, um eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) zu erreichen. Diese erlaubt es, ein Formular mittels einer an eine Mailadresse gesendete TAN zu verifizieren. Weitere Informationen dazu finden sie unter https://www.bibb.de/dokumente/ablage/easy-Online_TAN-Einreichung.pdf

34. Wie erfolgt die Darstellung des Arbeits- und Zeitplans?

Für die Skizze selbst wird keine gesonderte Formatvorlage vorgegeben. Alle relevanten Infos, wie die Skizze inhaltlich und im Format zu gestalten ist, finden sich in der Förderrichtlinie (siehe Kapitel 7.2.1). Für die Arbeits- und Zeitplanung ist hingegen eine einheitliche Vorlage vorgesehen. Diese können Sie sich unter https://www.bibb.de/dokumente/ablage/AKRONYM_Arbeits_Zeitplan.xlsx herunterladen. Die Datei ist ausgefüllt als Anhang der Skizze in Easy-Online beizufügen (oder ggf. im Ausnahmefall per Post mitzusenden).

Der Arbeits- und Zeitplan muss mithilfe von Microsoft Excel oder einer Freeware-Alternative (z. B. Open Office/Libre Office) ausgefüllt werden. Im ersten Reiter (siehe unten links in Excel) finden Sie den auszufüllenden Plan, die Reiter danach enthalten Ausfüllhilfen, die zu beachten sind. Die Excel Vorlage der auszufüllenden Tabelle füllt viele Teile automatisiert aus. Beispielsweise wird durch die oberhalb der Tabelle eingegebene Projektlaufzeit in der Tabelle automatisch eine entsprechende Jahres- und Monatsnummerierung angelegt. Daher ist es anzuraten, die Ausfüllhinweise Schritt für Schritt von Punkt 1 an durchzuarbeiten.

Darüber hinaus bitten wir Sie, das Kreuz aus dem Feld „Skizze“ nicht zu entfernen, bevor Sie nicht zum Einreichen eines Vollertrags aufgefordert werden. Solange „Skizze“ angekreuzt ist, sind beispielsweise die Felder für einzelne Personenmonate gesperrt, da diese Detailplanung in der Skizzenphase noch nicht benötigt wird.

Anschließend, nachdem alles entsprechend der Ausfüllhilfen ausgefüllt wurde, wird der erste Reiter, also die relevante Arbeits- und Zeitplanung, in ein PDF-Format umgewandelt. Hierzu finden Sie eine gesonderte Hilfe im dritten Reiter der Exceldatei. Diese neu erzeugte PDF ist der Skizze in easy-Online als Anhang beizufügen.

Wenn die Arbeitsschritte der Ausfüllhinweise nacheinander abgearbeitet werden, ist das Ausfüllen einfach und komfortabel. Sollten Sie dennoch Probleme beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich

bitte an die fachliche Programmstelle im BIBB per E-Mail unter nib-tp@bibb.de oder unter der Telefonnummer 0228/107-2818.

35. Wie detailliert muss der Finanzplan in der Skizze dargestellt sein?

Ein detaillierter Finanzplan ist für die Skizze nicht notwendig. Erst bei einem Vollantrag müssen die geplanten Ausgaben detailliert aufgestellt werden (siehe Kapitel 5 der Förderrichtlinie), hierzu werden Sie im Falle der Aufforderung zum Antrag gesondert informiert. Für die Skizze genügt eine Schätzung der Ausgaben bzw. des Gesamtzuwendungsbedarfs bzw. bei Verbundprojekten die nach Verbundpartnerinnen und Verbundpartnern differenzierte (realistische) Budgetplanung.

36. Legen Verbundpartner oder strategische Partner eine eigene Skizze vor?

Möchten Förderinteressenten als Verbund eine Projektskizze einreichen, so ist von den Verbundpartnern eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung zu erstellen (mit den arbeitsteiligen Beiträgen der Partner sowie einem gemeinsamen Verwertungsplan über die Ergebnisse i. S. d. Beschreibung der Erfolgsaussichten). Zudem sind eine Arbeits- und Zeitplanung (entsprechend der Vorlage, siehe Frage 34) sowie aussagefähige LOI („Letter of Intent“; siehe Frage 37) beizulegen.

Der Verbundkoordinator reicht diese gemeinschaftliche Vorhabenbeschreibung ein. Neben der groben gemeinsamen Finanzplanung, welche Bestandteil der Vorhabenbeschreibung ist, müssen über das Förderportal easy-Online auch die Ausgaben jedes Verbundpartners sowie Eigen- und Drittmittel von jedem Verbundpartner einzeln ausgewiesen werden.

37. Was gilt es bei einem „Letter of Intent“ (LOI) zu beachten?

Letters of Intent (LOI) sind Absichtserklärungen der strategischen Partner im assoziierten Netzwerk ihres Projekts, z. B. von Betrieben, Bildungseinrichtungen, Verbänden, Kammern, etc. Die einreichenden Institutionen selbst, also diejenigen, die ggf. im Projekt direkt gefördert werden, müssen keine LOIs einreichen. LOIs zeigen, dass ein Vorhaben an die Praxis angebunden ist, dort auf Interesse stößt, eine Umsetzung oder Transfer möglich erscheint und bereits erste Gespräche mit strategischen Partnern stattgefunden haben, so dass eine lange „Kaltakquise“ im Projektverlauf vermieden werden kann.

Aus den LOIs sollte möglichst verbindlich hervorgehen, wie sich ein strategischer Partner am Projekt beteiligen möchte, z. T. durch die Teilnahme an Entwicklungsworkshops, der Erprobung von Maßnahmen mit dem eigenen Personal, der beabsichtigten Verstetigung und Implementierung einer Maßnahme bei Eignung, usw. Je verbindlicher und individueller ein LOI, desto mehr verleiht er der Skizze Glaubwürdigkeit. Standardisierte, also für alle Partner gleich geschriebene und inhaltlich sehr allgemein gehaltene LOIs sind weniger aussagefähig. Die LOIs sollen gesammelt in einer PDF der Skizze in easy-Online als Anhang beigefügt werden.

38. Wie detailgenau muss die Vorhabenbeschreibung für den späteren Antrag sein – kann ich noch inhaltliche Teile aus der Skizze verwenden?

Die Vorhabenbeschreibung im Antrag muss sich von der aus der Skizze insofern unterscheiden, dass im Antrag detailliertere und spezifischere Angaben zu leisten sind sowie auf Basis der Auflagen und des Beratungsgesprächs Anpassungen eingearbeitet wurden. Gerne können Sie jedoch Textteile aus Ihrer Skizze für die Vorhabenbeschreibung in Ihrem Antrag verwenden. Die Änderungen sind kenntlich zu machen. Hierzu können Sie beispielsweise eine andere Schriftfarbe verwenden. Ihr Antrag muss die unter Nr. 7.2.2 der Förderrichtlinie aufgeführten Bestandteile enthalten. Weitere Informationen zum Antrag erhalten Sie bei der Aufforderung zum Antrag, beispielsweise auch eine Formatvorlage (entspricht in wesentlichen Teilen der Projektskizze) oder ein ressourcenbezogener Arbeitsplan (RAP; basiert auf der Arbeits- und Zeitplanung der Projektskizze).

Weiterführende Informationen

39. Wozu und wann finden Informationsveranstaltungen statt? Ist die Teilnahme verpflichtend?

Bei den Informationsveranstaltungen werden die Förderinhalte erläutert und die Fördermodalitäten dargestellt. Sie erfahren, was die Förderziele sind und wie dazu passende Vorhaben erfolgreich beantragt werden können. Dabei wird Raum für Ihre Fragen geboten. Förderinteressierte können sich austauschen und miteinander vernetzen.

Informationsveranstaltungen finden nach aktuellem Stand am 5. und 12. Dezember 2024 in digitaler Form über WebEx statt. Genaue Uhrzeiten, die anschließende Dokumentation und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website <https://www.bibb.de/de/187898.php>. Die Anmeldung finden Sie auch dort oder direkt unter <https://survey.bibb.de/index.php/228813?lang=de>. Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Nach Abschluss der Auswahlentscheidung durch das BMBF findet mit allen zur Antragstellung aufgeforderten Skizzeneinreichenden zudem ein von der administrativen Programmstelle bei der KBS veranstalteter Antragsworkshop statt. Der Termin wird mit der schriftlichen Entscheidung bekannt gegeben.

40. Gibt es einen Newsletter?

Das BIBB gibt einmal im Quartal den Newsletter „BBNEinfo“ heraus. Darin finden Sie Informationen zur Berufsbildung für nachhaltige Entwicklungen und der sozial-ökologischen Transformation, zum Förderprogramm NIB, weiteren Fördermöglichkeiten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen sowie weitere Impulse und Aktivitäten aus der Community. Darin informieren wir auch über den Stand des aktuellen Verfahrens. Den Newsletter sowie die Abo-Möglichkeit finden Sie unter <https://www.bibb.de/de/175168.php>.

41. Wie kann ich mich mit anderen Förderinteressenten austauschen und vernetzen oder einen Verbundpartner finden?

Allen Förderinteressenten steht über unsere Homepage <https://www.bibb.de/de/199681.php> eine niedrighschwellige „Matching Börse“ zur Verfügung, um potentielle Projektpartner zu finden. Hier können Sie eigene Suche- oder Biete-Gesuche einstellen lassen, die Gesuche von anderen Interessierten einsehen und bei Bedarf direkt Kontakt aufnehmen. Wenn Sie hier klicken, gelangen Sie direkt zur Matching-Börse und finden dort auch eine Anleitung. Eine Registrierung oder die Verwendung weiterer Plattformen ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus bieten wir auf jeder Informationsveranstaltung Raum zur Vernetzung untereinander. Sollten Sie darüber hinaus noch weitere Unterstützung oder Vermittlung benötigen, kontaktieren Sie gerne die fachliche Programmstelle im BIBB unter der E-Mail nib-tp@bibb.de.

42. Wo erhalte ich Antworten auf weitere Fragen?

Bei fachlich-inhaltliche Fragen:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Kennwort: NIB-Transformation,
Postfach 201264, Telefon: 0228 / 107-2543
Internet: www.nachhaltig-im-beruf.de
E-Mail: nib-tp@bibb.de

Bei Fragen zum Antragsverfahren oder zu den administrativen Förderbedingungen:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Fachbereich Europäischer Sozialfonds
Knappschaftsplatz 1
03046 Cottbus
Telefon: 0355/ 355 486 - 925
E-Mail: nachhaltig-im-beruf-tp@kbs.de

Disclaimer

Die vorliegenden Antworten auf häufige Fragen (FAQ) sollen Hilfestellung und Orientierung bei der Einreichung von Projektskizzen bieten. Es wurde versucht, die Antworten möglichst verständlich und allgemeingültig zu formulieren. Unschärfen sind dabei unvermeidlich. Diese Ausführungen wurden nicht von juristischer Seite geprüft. Rechtsverbindlichen Charakter hat allein der Originaltext der veröffentlichten Bekanntmachung.

GEFÖRDERT VOM

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm „Nachhaltig im Beruf – zukunftsorientiert ausbilden“ in Deutschland.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Kofinanziert von der
Europäischen Union